

Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 15.12.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben.

Durch diese Gebühren werden die Straßenreinigungskosten gedeckt. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Von den ermittelten Reinigungskosten trägt die Stadt für das Jahr **2021 14,6 v.H.**

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Über Ausnahmen von dieser Festlegung entscheidet der Bürgermeister. § 4 Absatz 6 dieser Satzung ist dann anzuwenden.

§ 3

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Gewässer, öffentlichen Park - und Grünanlagen sowie der Friedhöfe (vergleiche § 1 Satz 3).
3. Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7

dieser Satzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen pflichtigen.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühren

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des an die Straße angrenzenden und von ihr erschlossenen Grundstücks sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
2. Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Grenze grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

Die als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Berechnungsbeispiele sind Bestandteil dieser Satzung.

3. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
4. Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit 3/4 angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für 1/4 der Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit dem Eigenanteil (§ 1 Satz 4) abgegolten.
5. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge bei einmal wöchentliche Reinigung ab dem **01.01.2021 3,78 €**.
6. Bei mehr als einmaliger wöchentlicher Reinigung erhöht sich die Gebühr entsprechend der Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.
2. Wird die Reinigung einer Straße wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können gemeinsam mit anderen Gebühren erhoben werden.
2. Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden.
3. Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
4. Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige - und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 3) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Härtefälle

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besonders unbillige Härte dar, so ist der Bürgermeister ermächtigt, die Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Das Gleiche gilt, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 18 Abs. 3 KAG).

§ 10

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die

Stadt Ratzeburg zulässig:

Name, Vorname,

Anschrift,

Geburtsdatum,

gegebenenfalls Kontoverbindung (bei Erstattung der Gebühr) des der

Gebührenpflichtigen,

Name und Anschrift eines eventuellen Handlungs - oder Zustellbevollmächtigten und

Name und Anschrift eines eventuell früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen

durch Mitteilung oder Übermittlung von

Einwohnermeldeämtern,

Katasteramt,

Grundbuchamt,

aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks,

Kraftfahrt-Bundesamt

Bundeszentralregister.

2. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten erhoben.
3. Die Auswertung von Luftbildaufnahmen ist zulässig.
4. Die Stadt Ratzeburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
5. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 02.12.2003 in der Fassung der XV. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 17.12.2019 außer Kraft.

Ratzeburg, 15.12.2020

Stadt Ratzeburg

Der Bürgermeister

K o e c h

-Siegel-